

# Aus dem Protokoll des Obersten Gerichtshofs

Autor(en): **Meyer, J. Rudolph / Hürner, F.L.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543094>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

den Euer Beispiel, die Macht einer patriotischen Be-  
redsamkeit, der Ernst der Pflichttreue auf Eure Mitbür-  
ger jetzt und künftig haben kann. Verdoppelt daher  
Euern Fleiß, verdoppelt ihn durch patriotische Zwecke,  
und dann werden wir unsern Gesetzgebern danken, daß  
sie den Wissenschaften ungestörte Rüsse sicherten.

Und Ihr, welchen die Gesundheit Eurer Mitbür-  
ger einst anvertraut wird, auch Ihr betretet eine Sa-  
che, welche dem Vaterland wichtig ist. Vielleicht be-  
darf es Eurer in Kurzem, um seine Verteidiger zu  
pflegen, und dann werdet Ihr eine heilige Schuld an  
dasselbe bezahlen. Wohl! Traget dieser Eurer Be-  
stimmung, schon jetzt Rechnung, damit das, was Euch  
erlassen zu seyn scheint, ein Capital sey auf Wucher  
gelegt, und damit Eure Brüder einer brüderlichen Pfl-  
ege gewiß, desto weniger es scheuen Wunden zu empfan-  
gen für die Sache der Freiheit.

Unser Gesetzgeber ehren die Künste des Friedens,  
selbst wenn der Krieg seine Fackel schwingt. Laßt uns  
diese Achtung für menschliche Würde erwidern, indem  
wir unsere Bestrebung der Rettung des Vaterlandes  
weihen! Frankreichs Gelehrte und Künstler haben ih-  
ren Heeren manchen Sieg durch ihre Entdeckungen und  
ihren Fleiß vorbereitet, und sie theilen dafür den Ruhm  
ihrer siegreichen Nation. Helvetiens Söhne werden  
nicht weniger leisten! Ich darf es unsern Mitbürgern  
versprechen; die Lösung für Alle ist: Liebe des  
Vaterlandes!

Der Minister der Wissenschaften.  
S t a p f e r.

### Oberster Gerichtshof.

Aus dem Protokoll des Obersten Gerichts-  
hofs. Sitzung am ten März 1799. In  
Gegenwart der Bürger Suppleanten.

Präsident Br. Schwell.

Der Bürger Präsident legt dem Tribunal eine ihm  
von dem Bürger Senator Meyer zugewommene Erklä-  
rung vor, folgendem Inhalts:

Dasjenige was ich am 18. Febr. 1799 im Senat  
gesagt, beschränkt sich, so viel ich mich erinnern kann,  
auf folgende Worte:

„Auch ich nehme die Resolution an, aber wenn  
schon der große Rath, der Senat und das Direktorium  
alles thut, wenn hingegen die Glieder des obersten Ge-  
richtshofs nicht auch mitwirken, so ist unsere Sache  
unsonst.“

Alles aber und wo in den Journalen diese Worte  
anders ausgedruckt sind, erkenne ich nicht für meine Red-  
den, denn nie war es dabei meine Absicht, die Glieder  
des obersten Gerichtshofs auf irgend eine Weise zu be-  
leidigen, um so weniger, als ich im Gegentheil alle

Mitglieder dieses Tribunals die ich kenne, als rech-  
schaffene und patriotische Männer hochschätze.

Luzern, den 3. März 1799.

Sign. J. Rudolph Meyer von Arau.

Senator.

Nach Anhörung obiger Deklaration des Bürger  
Senators Meyer von Arau vom 3. März 1799, beschließt  
der Oberste Gerichtshof, daß dieselbe den öffentlichen  
Blättern eingerückt, und zugleich erklärt werde, daß jene  
Verhandlung des obersten Gerichtshofs vom 26. Febr.  
welche der helvet. Zeitung No. 51 und andern öffentli-  
chen Blättern eingerückt ist, in so fern sie den Bürger  
Senator Meyer betrifft, als nicht geschehen angesehen  
werden soll, und der oberste Gerichtshof in gedachter  
Erklärung des Bürger Senator Meyer einen allgemei-  
nen Beweis der Rechtschaffenheit des Bürger Meyers  
antrifft, die ihm überall und von jeher zugestanden  
worden.

Dem genehmigten Protokoll gleichlautend.

Der Gerichtsschreib. am obersten Gerichtshof.

F. L. H ü r n e r.

### Gesetzgebung.

Grosser Rath, II. Hornung.

(Fortsetzung.)

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen  
einen und untheilbaren Republik, an die  
gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Vollziehungsdirektorium hat erfahren, daß  
sich in die Art der Rechnungen verschiedener Gerichte  
ein Mißbrauch eingeschlichen habe, der wichtig genug  
ist, um euere Aufmerksamkeit zu verdienen.

Das Gesetz, welches einem Richter für jede Sit-  
zung am Gericht vier Franken aussetzt, hat nicht bes-  
timmt, was derselbe für seine aussergerichtlichen Vas-  
kationen, als zu Untersuchung der Rechnungen von  
Vormündern, Vergleiche unter Minderjährigen, ört-  
liche Besichtigungen (Augenscheine) Schätzungen von  
beweglichen und unbeweglichen Gütern, Versiegelun-  
gen, Arbeiten in einem Geldstag zc. zu beziehen habe.

Alle diese Vaskationen werden im gleichen Aus-  
schlag von vier Franken auf Rechnung der Nation  
getragen und es ist ausgemacht, daß dieses Emolument  
von den Partheien nirgends bezahlt wird, wohl aber  
ein unendlich geringeres, das im Kanton Leman sogar  
kraft des Gesetzes, welches die Beziehung der Emolu-